

Ha/au. - Austr.873.4

4. Februar 1972

N o t i z

an den GATT-Dienst Handelsabteilung

Der Zollschutz, mit der die australischen Herstellungsbetriebe gegen die Auslandskonkurrenz abgeschirmt werden, gibt wieder einmal zu Diskussionen Anlass.

Im Zusammenhang mit der kürzlichen Gewährung eines besonderen Schutzzolles von 25 % zum normalen Zoll von 7,5 % an die "Information Electronics" (Computer-Hersteller) durch die australischen Zollbehörden stellte die Schweizerische Botschaft in Canberra an den Finanz- und Wirtschaftsdienst des EPD mit Kopie an uns die Frage, ob derartige willkürliche Massnahmen eines GATT- und OECD-Mitgliedes von diesen Gremien widerspruchlos sanktioniert werden. Wir hatten Ihnen diesen Fall unterbreitet. Bevor dazu Stellung bezogen wurde, wollte man die Gründe der "Tariff Special Advisory Authority" kennen. In der Beilage erhalten Sie nun den entsprechenden Bericht.

Bei dieser Gelegenheit sei auch noch auf die Antidumping-Abgabe auf Käse hingewiesen, von der auch die Schweiz betroffen ist.

Das australische Zolldepartement hatte am 22.4.70 den Tariff Board mit einer Dumping-Untersuchung für Käse beauftragt und gleichzeitig auch eigene Erhebungen über die Preisverhältnisse in den Ursprungsländern in Gang gesetzt. Aufgrund dieser Ueberprüfung wurden 15 Lieferländer, darunter die meisten europäischen, am 8.9.70 mit einer provisorischen Antidumpingabgabe (Depotleistung) belastet. Die Schweiz anfänglich in diese Untersuchung nicht miteinbezogen, wurde dann ebenfalls über ihre Preise auf dem Inlandmarkt befragt. SESK und Käseunion hatten in ihrer gemeinsamen Eingabe nachgewiesen, dass Schweizer Käse auf dem australischen Markt wesentlich teurer angeboten werde als die in Australien selbst hergestellten Erzeugnisse und somit die australischen Produzenten nicht schädige. Die Auskunft über den "home market value" wurde umgangen, da dieser bedeutend höher liegt als der Exportpreis für nach Australien gelieferte Käse. Das Zolldepartement hat die Eingabe abgewiesen und hat den Schweizer Käse ab 8.2.71 mit einem provisorischen Antidumpingzoll von 20 Cents per lb belastet. Auf eine zweite Eingabe Ende März 1971 mit Mustern und Preisaufschriften von in schweizerischen Warenhäusern gekauften Produkten von Schmelzkäsen liess das Zolldepartement die Antidumpingabgabe für Schmelzkäse fallen, für Hartkäse (Emmentaler etc.) wurde sie von 20 auf 10 Cents reduziert. Wir sind mit der Botschaft der Meinung,

dass auch die 10 Cents das lb nicht gerechtfertigt sind. Es ist nun noch das Untersuchungs-Ergebnis des Tariff Board, dem alle Schutzbegehren unterbreitet werden, abzuwarten. Auf seinen Antrag hin folgt der entgeltige Entscheid der Regierung, ob die provisorische Abgabe zur definitiven wird, oder ob sie wieder aufgehoben wird.

Nachdem sich Australien offenbar im GATT bemüht eine Experten-gruppe für die Liberalisierung des Agrarhandels auf die Beine zu stellen, scheint es uns angezeigt, die Gelegenheit wahrzunehmen und Australien auf seine rigorose Schutzzollpolitik aufmerksam zu machen.

sig. Bühler